



Satzung des Reit- und Fahrvereins Unna e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Unna e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unna und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch Errichtung, Unterhalt und Zurverfügungstellung der Anlagen des Vereins an seine Mitglieder und
 - a) die Ausbildung der Mitglieder die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden,
 - b) die Ausübung des Reit- und Fahrsportes,
 - c) die Ausübung des therapeutischen Reitens.
 - d) die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungs-Prüfungen (Turniere),
 - e) gegenseitigen Erfahrungsaustausch,
 - f) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in eine Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
 - ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen,
 - ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsportes zu geben,
 - ihnen durch gemeinsame Wanderritte und -fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen,
 - g) die Teilnahme von Mitgliedern an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Für Aufnahmegebühren und Beiträge besteht eine gesonderte Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Ordentliche aktive Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.

Passive Mitglieder sind solche, die den Interessen des Reit- und Fahrvereins Unna e. V. aufgeschlossen gegenüberstehen, ohne aktiv am Reitsport teilzunehmen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahrportes bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt. Die Ehrenmitglieder sind von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag befreit.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher, schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresschluss erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss, der bei Verstoß gegen Vereinsinteressen vorgesehen ist.
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung binnen vier Wochen seit Bekanntwerden die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen.



§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. – stellvertretenden - Vorsitzenden
- c) dem 3. – stellvertretenden - Vorsitzenden
- d) dem Kassenführer
- e) dem Geschäftsführer
- f) dem Sportwart
- g) dem Schriftführer
- h) dem Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt.

Der Sportwart wird unter besonderer Berücksichtigung auch der Belange der Jugendabteilung gewählt.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung jeweils durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere sachverständige Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.



§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen oder auf Vorstandsbeschluss. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist mit Erscheinen 21 stimmberechtigter Mitglieder gegeben. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst außer im Falle einer Satzungsänderung und der Vereinsauflösung (§ 12), bei denen für den Beschluss eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Eine Vertretung im Stimmrecht ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Sportwarts bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung.
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) eine Änderung der Aufnahme- und Jahresbeiträge,
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12) ,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- (Bezirks-) Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirk),
2. dem Provinzialverband westfälische Reit- und Fahrvereine
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- und Kreisebene
5. die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.



§ 10 Die Jugendabteilung

1. Sie ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren und Junioren von 18 bis 21 Jahren zusammen.
2. Es besteht eine Vereinsjugendordnung.

Die Vereinsjugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Danach ist die Vereinsjugendversammlung oberstes Organ der Jugend. Sie wählt die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, der seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung erfüllt.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegen über der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist für solche Jugendangelegenheiten der Jugend des Reit- und Fahrvereins Unna e. V., welche die gesamte Vereinsjugend berühren, zuständig.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahreschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, die es zur Förderung und Pflege der Reiterei in Westfalen-Lippe zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.